

Geschäftsordnung des Vorstandes

gem. § 9, Abschnitt 3 der Satzung der BAG KJS e. V.

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.11.2014)

a) Regelungen aus der Satzung

(1) Zusammensetzung

- § 9 (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Der Vorstand wird gebildet aus zwei Vertretern/Vertreterinnen bundeszentraler Organisationen und zwei Vertretern/Vertreterinnen der Landesarbeitsgemeinschaften. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll eine Frau, mindestens ein Vorstandsmitglied soll ein Mann sein.
- § 9 (5) Die hauptberufliche Geschäftsführung nach § 12 (1) nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. Auf Beschluss des Vorstands nimmt die hauptberufliche Geschäftsführung an einzelnen Tagesordnungspunkten nicht teil.
- § 9 (9) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands führen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

(2) Amtszeit

- § 9 (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- § 9 (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt die Mitgliederversammlung für die bis zum satzungsgemäßen Ende des vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedes verbleibende Amtszeit eine/-n Nachfolger/-in.

(3) Einladung

- § 9 (6) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(4) Vorsitz

- § 9 (7) Die Sitzungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden.

(5) Abstimmungen

- §13 (1) Bei Beschlussfassung streben die Mitglieder in allen Organen des Vereins Konsens an. Wird ein solcher nicht erreicht, benötigen Beschlüsse die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Niederschrift

- § 9 (8) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(7) Vertretungsrecht

§ 10 (1) Der Vorstand vertritt den Verein und ist handelndes sowie ausführendes Organ in allen Belangen des Vereins.

§ 9 (2) Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstands zusammen mit der hauptberuflichen Geschäftsführung vertreten.

b) Zusätzliche Regelungen

(8) Einladung

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

(9) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(10) Beratende Mitglieder

Die Geschäftsführung und deren Stellvertretung nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie nehmen auf Beschluss des Vorstands an einzelnen Tagesordnungspunkten nicht teil. Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können Referenten/Referentinnen der Bundesgeschäftsstelle hinzugezogen werden.

(11) Beschlussvorlagen für den Vorstand

Beschlussvorlagen werden spätestens acht Tage vor Sitzungstermin durch die Bundesgeschäftsstelle versandt.

(12) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen mit entsprechenden Beschlussvorlagen vor. Von nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern sind Voten zu anstehenden Beschlüssen durch die Bundesgeschäftsstelle einzuholen.

(13) Protokolle

Protokolle über Vorstandssitzungen sind spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstermin zu versenden.